

Änderungen der fünften Auflage 2019 „Handbuch betriebliche Grundbildung“

Form und Struktur des Handbuchs sind auch hier im Wesentlichen gleich geblieben. Angepasst wurde die Terminologie und gegenüber der 4. Auflage 2013 wurden folgende Korrekturen vorgenommen:

- Das «Lexikon der Berufsbildung» wurde überarbeitet (wo nötig wurden die Änderungen im „Handbuch betriebliche Grundbildung“ übernommen).
- Das Handbuch wurde inhaltlich aktualisiert, ebenso alle Merkblätter im Handbuch.

Folgendes ist neu dazugekommen:

• Kapitel A 1.2, 3. Abschnitt, „üK-Pauschale“

Die Lehrbetriebe erhalten einen üK-Pauschalbeitrag, dieser wird pro lernende Person und üK-Tag – entsprechend den Ansätzen in der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) – ausbezahlt und basiert auf der Vollkostenrechnung der üK-Aufwendungen während eines Lehrverhältnisses. Er enthält sämtliche Abgeltungen der öffentlichen Hand (pauschaler und evtl. zusätzlicher Kantonsbeitrag). An den übrigen Kosten müssen sich die Lehrbetriebe beteiligen, aber nur bis zur Deckung der Vollkosten (Art. 21 Abs.2 BBV).

• Kapitel A 2.1 Abschnitte "Anforderungsprofile.ch" und "Stellwerk Leistungsprofil"

Anforderungsprofile.ch

Die Berufsbildner/innen können Lernenden die schulischen Anforderungen des Berufs anhand des Anforderungsprofils aufzeigen. Dem Anforderungsprofil sind 21 Werte für Kompetenzbereiche sowie 4 Gesamtwerte für die Fachbereiche Mathematik, Schulsprache, Naturwissenschaften und Fremdsprachen zu entnehmen.

Während der Selektion können die Profile der einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen untereinander verglichen werden. Die Anforderungsprofile können zudem als Grundlage für Zielvereinbarungen und Standortgespräche zwischen Berufsbildner/innen und Lernenden eingesetzt werden.

Stellwerk Leistungsprofil

Immer mehr Schülerinnen und Schüler legen ihrem Bewerbungsdossier neben dem Zeugnis das persönliche Stellwerk-Leistungsprofil bei. Als Berufsbildnerin oder Berufsbildner können Sie die im Leistungsprofil ausgewiesenen Fähigkeiten mit denen von Berufsprofilen vergleichen. Diese werden laufend von Stellwerk in Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung St. Gallen, Experten verschiedener Berufsverbände und Fachlehrpersonen erarbeitet und befinden sich auf www.jobskills.ch.

• Kapitel A 2.2 Abschnitte „Nachteilsausgleich“, „Flüchtlinge“ und „Sans-Papiers“

Nachteilsausgleich

Für Lernende, die auf Grund einer Behinderung benachteiligt sind, kann der Betrieb oder die lernende Person selbst beim Berufsbildungsamt einen Nachteilsausgleich beantragen. Die Anpassungen des Nachteilsausgleichs gelten in der beruflichen Grundbildung für den Ausbildungsprozess und das Qualifikationsverfahren (Merkblatt 213 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung: www.mb.berufsbildung.ch).

Flüchtlinge

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) können ebenfalls eine berufliche Grundbildung absolvieren, wenn ein arbeitsmarktliches Gesuch bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden gestellt wird und die orts-, berufs-, und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllt sind.

Sans-Papiers

Auch jugendlichen Sans-Papiers kann unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der Berufslehre ein befristetes Aufenthaltsrecht erteilt werden (Merkblatt 205 Migration: www.mb.berufsbildung.ch).

• Kapitel A 3.3. Abschnitt „Gefährliche Arbeiten“

Falls im Beruf gefährliche Arbeiten durchgeführt werden, dürfen Lernende ab dem 15. Altersjahr diese ausüben, unter der Bedingung, dass der Lehrbetrieb die von den OdA definierten begleitenden Massnahmen für die Ausübung von gefährlichen Arbeiten Jugendlicher während der beruflichen Grundbildung umsetzt. Die begleitenden Massnahmen befinden sich im Anhang 2 des Bildungsplans. Der Lehrbetrieb verpflichtet sich schriftlich, diese Massnahmen einzuhalten (Formulare «Deklaration» der SBBK, www.sbbk.ch – Empfehlungen und Richtlinien/Empfehlungen der Kommissionen / Gefährliche Arbeiten).

• Kapitel A 4.2 Formular „Bildungsbericht“ mit einem ausgefüllten Beispiel ersetzt

• Kapitel A 4.3 Neues Beispiel eines Lernberichts (Koch), ersetzt das Beispiel des Logistikers

• Kapitel A 5.2 Informationen zur „Lehrbestätigung“ ergänzt

Nr. 1, 2 und 10 sind die Pflichtteile für die Lehrbestätigung.

Auf Verlangen der lernenden Person muss der Lehrbetrieb auch über Fähigkeiten, Leistungen und Verhalten der lernenden Person Auskunft geben. Diese Form wird Lehrzeugnis genannt.

• Kapitel A 5.3 Abschnitt „Zeugniserläuterung

• Zeugniserläuterung für die Stellensuche im Ausland oder bei ausländischen Firmen
Zeugniserläuterungen sind Zusatzblätter, die für die Abschlüsse der beruflichen Grundbildung ausgestellt werden. Sie enthalten Informationen zum Abschluss und helfen Arbeitgebenden im In- und Ausland zu verstehen, welche Kompetenzen der Abschluss mit sich bringt. In den Zeugniserläuterungen wird ausserdem aufgeführt, auf welchem Niveau der Abschluss innerhalb des Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR) und des Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) eingestuft wird.

Die Inhaber/innen eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses können ein Certificate Supplement ausstellen lassen. (Siehe > www.supplementprof.ch)

- Kapitel B 1.2 Abschnitte „Qualitätssicherung der drei Lernorte“ und „Schulisch organisierte Grundbildung“

Qualitätssicherung der drei Lernorte

Die Qualitätssicherung der beruflichen Grundbildung wird umfassend verstanden, sie ist im Berufsbildungsgesetz BBG geregelt und wird stetig weiterentwickelt.

Beispielsweise ist definiert, wer mit welcher Vorbildung ausbilden darf, und wie sich Berufsbildner/innen und alle anderen Berufsbildungsverantwortlichen weiterbilden sollen. Ebenso sind die Voraussetzungen erläutert, die ein Betrieb erfüllen muss, um Lernende auszubilden. Festgelegt ist zudem, dass Lernende ihre erworbenen Fähigkeiten und Erfahrungen in einer Lerndokumentation festhalten und diese von den Berufsbildner/innen geprüft werden muss und dass mit dem Bildungsbericht regelmässig der Lernerfolg kontrolliert wird.

Auch die Zusammenarbeit der Verbundpartner (Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt OdA) gewährt die Qualitätssicherung. Die Kommissionen für Berufsentwicklung & Qualität (B&Q) sind zuständig für die Pflege und die Weiterentwicklung von Bildungsverordnung und Bildungsplan sowie der Instrumente zur Förderung der Qualität. Sie beantragen gegenüber ihrer OdA Änderungen. Die Bildungsverordnungen werden gemeinsam von OdA, Bund und Kantonen erarbeitet und vom SBFI in Kraft gesetzt.

Schliesslich übt die zuständige kantonale Behörde (meist das Berufsbildungsamt) die Aufsicht über die berufliche Grundbildung aus – im betrieblichen wie im schulischen Teil.

Zudem ist in Artikel 8 des Berufsbildungsgesetzes BBG festgehalten, dass die drei Lernorte die Qualitätsentwicklung sicherstellen müssen, dafür stehen ihnen verschiedene Instrumente zur Verfügung.

Lehrbetrieb: Der Lehrbetrieb trägt die Verantwortung für die Qualität der praktischen Ausbildung. Das Instrument zur Qualitätssicherung in beruflicher Praxis ist die QualiCarte. Sie dient als praxisorientiertes Hilfsmittel für die Qualitätsentwicklung in der betrieblichen Ausbildung. Rund dreissig Qualitätsanforderungen beschreiben die wichtigsten Schritte der betrieblichen Bildung. Die QualiCarte ist für alle Berufe anwendbar, sie wird von der kantonalen Lehraufsicht gebraucht und in den Kursen für Berufsbildner/innen eingesetzt. Organisationen der Arbeitswelt OdA können die QualiCarte um berufsspezifische Standards ergänzen (s. auch Kapitel 1.4).

Überbetriebliches Kurszentrum: QualüK dient den Anbietern von überbetrieblichen Kursen üK als Instrument zur Messung und Verbesserung der Ausbildungsqualität. Das Anwenden von QualüK ist freiwillig, wird aber von der SBBK und den Organisationen der Arbeitswelt empfohlen. Es können auch andere Qualitätsmanagementsysteme angewendet werden.

Berufsfachschule: Für die Berufsfachschulen existiert kein einheitliches nationales Qualitätssicherungsinstrument. Die Kantone verfügen jedoch über Instrumente für die Qualitätsprüfung. Die Zuständigkeiten sind kantonal geregelt.

Schulisch organisierte Grundbildungen (SOG)

Der Abschluss einer beruflichen Grundbildung kann auch in einem schulischen Vollzeitangebot – einer schulisch organisierten Grundbildung (SOG) – erworben werden (z. B. Handelsmittelschule). Die praktischen Fertigkeiten werden in einem Praktikum vermittelt. Die Zusammenarbeit beschränkt sich hier auf den schulischen Anbieter und die Verantwortlichen der Praktikumsstelle.

• Kapitel B 1.6 Abschnitt „Bundesbeiträge für Vorbereitungskurse auf eidgenössische Prüfungen“

Bundesbeiträge für Vorbereitungskurse auf eidgenössische Prüfungen

Seit 2018 werden Absolventen und Absolventinnen von Vorbereitungskursen vom Bund mit Beiträgen in der Höhe von 50 Prozent der Kursgebühren unterstützt (subjektorientierte Finanzierung). Vor 2018 wurden die Kurse teilweise durch die Kantone in Form von Beiträgen an die Kursanbieter subventioniert (angebotsorientierte Finanzierung).

Die restlichen Kosten werden durch private Mittel (Arbeitgeber, Studierende) getragen. Die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen subventioniert der Bund zu 60 bis maximal 80 Prozent des Aufwandes (Beiträge an Prüfungsträger).

Das SDBB koordiniert im Auftrag des SBFI die Finanzierung der Kurse, die auf eidgenössische Prüfungen vorbereiten. Die «Abwicklungsstelle Bundesbeiträge für vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen» des SDBB – kurz Abwicklungsstelle EP – prüft die Beitragsgesuche und überweist die entsprechenden Beträge, führt die Liste der vorbereitenden Kurse und bietet Unterstützung für Kursanbieter und Personen, die ein Beitragsgesuch einreichen möchten.

• Kapitel B 2.1 Abschnitt „Schweizerische Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q)“

Schweizerische Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q)

Für jede berufliche Grundbildung wird eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität definiert. Die Kommissionen B&Q sind ein beratendes Organ der Trägerschaft der beruflichen Grundbildung. Sie arbeiten inhaltlich-strategisch, haben aber keine Entscheidungskompetenzen, sondern nur ein Antragsrecht gegenüber ihrer OdA. Die Kommissionen B&Q sind ein Ort der strukturierten Zusammenarbeit der Verbundpartner. Sie tragen die Verantwortung für die Berufs- und die Qualitätsentwicklung. Sie sind insbesondere zuständig für die Pflege und die Weiterentwicklung

- der Bildungsverordnung,
- des Bildungsplans,
- der im Anhang des Bildungsplans aufgeführten Instrumente zur Förderung der Qualität.

• Kapitel B 3.1 Abschnitte „Gefährliche Arbeiten“ und „Lehrvertragsauflösung“

Gefährliche Arbeiten

Grundsätzlich sind gefährliche Arbeiten für Jugendliche verboten. Eine Ausnahme kann vorgesehen werden, wenn die Tätigkeit für die berufliche Grundbildung unentbehrlich ist. Die jeweilige Bildungsverordnung enthält die entsprechende Ausnahme.

Die Mindestaltersgrenze für die Ausübung von gefährlichen Arbeiten in der beruflichen Grundbildung wurde von 16 auf 15 Jahre herabgesetzt. Damit verbunden ist die Bedingung, dass die jeweilige Organisation der Arbeitswelt begleitende Massnahmen erarbeitet und im Bildungsplan, Anhang 2, festhält (ArGV5 / Jugendarbeitsschutzverordnung Art. 4, Abs.4). Bevor der Lehrbetrieb den Lernenden gefährliche Arbeiten anvertraut, verpflichtet er sich schriftlich, die begleitenden Massnahmen einzuhalten (Formulare «Deklaration» der SBBK, www.sbbk.ch – Empfehlungen und Richtlinien/Empfehlungen der Kommissionen/Gefährliche Arbeiten).

Lehrvertragsauflösung

Eine Lehrvertragsauflösung sollte möglichst vermieden werden. Ist eine Auflösung unumgänglich, ist es wichtig, dass für beide Parteien gute Lösungen gesucht werden, d. h. beispielsweise, dass die lernende Person bei der Suche nach einer anderen Lehrstelle unterstützt wird. Eine Lehrvertragsauflösung ist dem Berufsbildungsamt zu melden, ebenso ist die Berufsfachschule in Kenntnis zu setzen.

Während der Probezeit kann der Lehrvertrag von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.

- Kapitel B 5.2 Abschnitt „Lernende mit Behinderung“

Lernende mit Behinderung

An allen drei Lernorten dürfen Lernenden mit Behinderung während der beruflichen Grundbildung und des Qualifikationsverfahrens keine Nachteile entstehen. Mit dem Nachteilsausgleich, der die Prüfungserleichterungen ablöst, wird die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung umgesetzt. Wenn eine lernende Person auf Grund einer Behinderung beim Erlernen eines Berufs eingeschränkt ist, so kann das kantonale Berufsbildungsamt auf Antrag des Lehrbetriebs oder der lernenden Person einen Nachteilsausgleich für die Berufsfachschule, die überbetrieblichen Kurse und das Qualifikationsverfahren gewähren. Ein Nachteilsausgleich wird bei körperlichen Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten wie zum Beispiel Legasthenie (Lese- und Rechtschreibschwäche), Dyskalkulie (Rechenschwäche) oder Aufmerksamkeits-Defizit-Störung ADS gewährt. Das Gesuch um Nachteilsausgleich für die Abschlussprüfungen muss spätestens mit der Prüfungsanmeldung gestellt werden und die nötigen Belege oder Zeugnisse von Fachleuten (Fachlehrkräfte, Ärzte etc.) enthalten.

- Kapitel B 6.2 Abschnitte „Datenschutz und Persönlichkeitsschutz“ „Körperhygiene – saubere Kleidung“ und „Nachteilsausgleich“

Datenschutz und Persönlichkeitsschutz

Für alle Unternehmen, auch für Lehrbetriebe, gelten Datenschutzbestimmungen. Die Lehrbetriebe sind gesetzlich verpflichtet, die Persönlichkeit der Lernenden sowie der Arbeitnehmer/innen zu achten und zu schützen (OR 328). Daher ist es für alle Beteiligten in der Berufsbildung wichtig, die für sie wesentlichen gesetzlichen Regelungen zu kennen, und im beruflichen und privaten Alltag umzusetzen. Im Merkblatt aufgeführt sind Themen, die während einer beruflichen Grundbildung am ehesten Fragen aufwerfen können, und zu denen Informationen in den Datenschutzbestimmungen existieren.

Körperhygiene – saubere Kleidung

Körperhygiene: Riecht eine lernende Person unangenehm, kann das für ihr Arbeitsumfeld schwierig sein. Zum einen hält sich niemand gerne in der Nähe einer «übel riechenden» Person auf, zum andern wird über Körpergeruch nicht gesprochen, schon gar nicht mit den Betroffenen, höchstens hinter ihrem Rücken. Dieses Tuscheln sollte aber vermieden werden, was bedeutet, dass Sie als Berufsbildner/in schnell mit der betroffenen Person den «störenden» Körperduft thematisieren sollten.

Kleidung: In einigen Branchen (z. B. Baugewerbe, Gastronomie, Pflege) ist das Tragen von Berufskleidern üblich. Es bestehen Vorschriften. In diesem Merkblatt geht es nicht um diese Berufszweige, sondern um jene, in denen keine Berufskleider getragen werden, aber dennoch ein «Dresscode» existiert. Gibt es in Ihrem Lehrbetrieb einen Dresscode, sollten Sie die Lernenden beim Einstellungsgespräch oder spätestens zu Beginn der beruflichen Grundbildung darüber informieren. Welche Kleider darf die lernende Person tragen? Gibt es Tabus?

Nachteilsausgleich

Lernenden mit Behinderung dürfen in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung von Gesetzes wegen beim Lernen, bei Prüfungen in der Berufsfachschule und beim Qualifikationsverfahren auf Grund der Behinderung keine Nachteile entstehen. Deshalb ist es wichtig, dass Berufsbildner/innen wissen, welche Hilfestellungen gewährt werden können, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen, während der beruflichen Grundbildung oder bei den Qualifikationsverfahren.

Kurztext

Das „Handbuch betriebliche Grundbildung“ ist das berufsneutrale Arbeitsinstrument für die Berufsbildner/innen in den Lehrbetrieben. Es enthält neben dem „Lexikon der Berufsbildung“ viele praktische Hilfsmittel wie Merkblätter, Checklisten und Formulare. Diese (sowie weitere Arbeitsinstrumente) können auch von der Website www.hb.berufsbildung.ch heruntergeladen werden.

Bibliografische Angaben

SDBB. Handbuch betriebliche Grundbildung. Bern : SDBB Verlag, 2019.

ISBN 978-3-03753-061-0.

CHF 75.00, Ordner, inklusiv „Lexikon der Berufsbildung“;
auch in Französisch und Italienisch erhältlich.

Bezugsquelle

SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, Tel. 0848 999 001,
vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch

„Handbuch betriebliche Grundbildung“

Ausgabe 07.2019

SDBB | Haus der Kantone | Speichergasse 6 | Postfach 583 | 3000 Bern 7
Telefon 031 320 29 00 | Fax 031 320 29 01 | berufsbildung@sdbb.ch | www.sdbb.ch

www.berufsbildung.ch

Besuchen Sie uns auch auf:

hb.berufsbildung.ch

Dort finden Sie alle Checklisten, Merkblätter, Formulare, Praxisbeispiele und Grafiken aus diesem Handbuch zum Herunterladen. Zudem stehen Ihnen ausgewählte Kapitel, Informationsmaterial zum Handbuch, ein Stichwortverzeichnis und ein Überblick über die Änderungen seit den früheren Auflagen zur Verfügung.

Das Portal wird laufend mit aktuellen Unterlagen und relevanten Mitteilungen ergänzt.

Alle wichtigen Informationen über die Berufsbildung finden Sie auf:

www.berufsbildung.ch

Das «Handbuch betriebliche Grundbildung»

steht auch als **eBook** zur Verfügung.

Es kann als Einzellizenz oder als Bundle (eBook + Ordner) bestellt werden.

shop.sdbb.ch/hb

